

Zuschussrichtlinien zur Verwendung städtischer Mittel für den Breiten- und Leistungssport im Jugendbereich

1. *Fahrtkostenzuschüsse zu Landes-, Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften*

Voraussetzungen:

- Kostennachweis; bei Veranstaltungen nach dem 31.08. Kostenschätzung
- Teilnehmernachweis des Fachverbandes
- Auszahlung nur an den Verein

2. *Zuschuss für die Förderung jugendlicher Landes- oder Bundeskaderathleten/innen*

Voraussetzungen:

- Anträge an die Sportjugend im SSB
- Nachweis der Kaderzugehörigkeit
- Höchstbetrag je Sportler/in pro Jahr 500,- €
- Nachweis der persönlich ausgelegten Kosten
- Auszahlung an den Verein

3. *Teilnehmerzuschuss zur Ruhrolympiade für teilnehmende Fachschaft*

Voraussetzungen:

- Stadtsportbund meldet mit Nachweis bis 31.08. die Fachschaften, die tatsächlich teilgenommen haben einschl. der Bankverbindungen

4. *Zuschuss an die Hagener Vereine im LSB für lizenzierte Übungsleiter/innen im Jugendbereich*

5. *Förderung von Übungs- und Projektleitern/innen / Projekten in vom Fachverband/Land NW anerkannten Talentförderprojekten*

- pauschale Projektförderung
- pauschaler Zuschuss für das Teilzeitinternat-THG
- Aufwandsentschädigung für Übungsleiter

Voraussetzungen:

- anerkanntes Talentförderprojekt
- Verwendungsnachweis bis 31.12. eines jeden Jahres

6. Bezuschussung von Sportmaterial bei Vereinen mit vereinseigenen Sportanlagen

Voraussetzungen:

- Rechnungs- und Zahlungsnachweis
- Höchstens 50%-iger Zuschuss je Antrag

7. Projektförderung in der Zusammenarbeit Schule / Verein

Voraussetzungen:

- Bestätigung über Projektzusammenarbeit Schule / Vereine
Unterzeichnet von beiden Partnern einschl. Kurzbeschreibung
- Höchstzuschuss je Projekt = 500,- Euro

8. Förderung von Vereinen mit einem mindestens 20%-igen Anteil Jugendlicher bis 18 Jahren an der Gesamtmitgliederzahl

Voraussetzungen:

- Datenmaterial des Landessportbundes

Die Antragsfrist für alle Punkte wird auf den 31.08. eines jeden Jahres festgelegt.

Die Vergabe der Mittel erfolgt unter der Voraussetzung vorhandener städtischer Mittel.

Werden die Ansätze aus den Einzelpositionen 1-7 nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft erfolgt eine Erhöhung der Position 8 der Richtlinien.

Die Richtlinien gelten vom 01.01.2014 – 31.12.2016.